

Schadenersatzanspruchs, die anders nicht beizulegen sind, entscheidet gemäß § 24 BG auf Antrag

— das Staatliche Vertragsgericht, wenn, wie § 30 der 1. DVO zum BG präzisiert, beide Partner zum Geltungsbereich des Vertragsgesetzes gehören; das ist eine durch besondere Rechtsvorschrift dem Staatlichen Vertragsgericht übertragene Zuständigkeit i. S. des § 14 Abs. 5 SVG-VO/22/;

— die Zivilkammer des Kreisgerichts, soweit nicht gemäß § 28 GVG die Zuständigkeit des Bezirksgerichts begründet ist, in allen übrigen Fällen. Damit ist in der Hauptsache die Zuständigkeit für alle Streitigkeiten begründet, an denen Bürger beteiligt sind.

1221 Vgl. Klinkert/Neumann, „Erweiterung der Aufgabenstellung des Staatlichen Vertragsgerichts durch neue gesetzliche Regelungen“, *Wirtschaftsrecht* 1970, Heft 5, S. 264 ff., Anm. 2.

Aus anderen sozialistischen Ländern

Dr. HELMUT KEIL, Richter am Obersten Gericht der DDR

Einige Aufgaben der sowjetischen Rechtspflegeorgane im Zusammenhang mit dem XXIV. Parteitag der KPdSU

Im Rechenschaftsbericht des Zentralkomitees der KPdSU an den XXIV. Parteitag hat Leonid Breshnew u. a. ausgeführt, daß das Zentralkomitee der KPdSU und die Sowjetregierung in der Zeit vom XXIII. bis zum XXIV. Parteitag (1966 bis 1971) weitere „Maßnahmen zur Festigung der Gesetzlichkeit und Rechtsordnung, zur Erziehung der Bürger im Geiste der Einhaltung der Gesetze und Regeln des sozialistischen Zusammenlebens“ trafen, daß die sowjetische Gesetzgebung vervollkommenet und die Tätigkeit der Miliz, der Staatsanwaltschaft sowie der Gerichte verbessert wurde./1/

Schon ein flüchtiger Blick auf die sowjetische Gesetzgebung der letzten Jahre zeigt, daß die gesetzgebenden Organe seit dem XXIII. Parteitag der KPdSU ihre Tätigkeit in bedeutendem Maße aktiviert haben./2/ So wurden z. B. im Jahre 1968 die Grundlagen für die Ehe- und Familiengesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken/3/ und die Grundlagen der Bodengesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken/4/ beschlossen. Im Jahre 1969 wurden mit den Grundlagen für die Besserungsarbeitsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken wesentliche Maßnahmen zur Vervollkommenung des Strafsystems und des Strafvollzugs getroffen./5/ Gegen Ende des gleichen Jahres nahm der III. Unionskongreß der Kolchosbauern ein neues Musterstatut der Kollektivwirtschaft in der UdSSR an./6/ Am 1. Januar 1971 schließlich traten die im Jahre 1970 verabschiedeten neuen Grundlagen der Arbeitsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken in Kraft./7/ Neben diesen bedeutenden Normativakten erwähnte Leonid Breshnew in seinem Rechenschaftsbericht noch diejenige Gesetzgebung, die auf die Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Bevölke-

rung, auf die Regelung des Naturschutzes und auf die rationelle Nutzung der Naturschätze gerichtet ist. Außerdem wurde eine Reihe von Rechtsakten zur Änderung des Systems der Leitungsorgane in der Industrie und zur Einführung neuer Methoden der Leitung und ökonomischen Stimulierung der Produktion bestätigt.

Insgesamt kann man sagen, daß dies „die umfangreichste Arbeit zur Vervollkommenung der sowjetischen Gesetzgebung war, die seit der Kodifizierung des sowjetischen Rechts in den 20er Jahren — die auf Initiative und unter der Leitung Lenins erfolgte — unternommen worden ist“./8/

Ein hohes Niveau der sozialistischen Gesetzlichkeit wird aber nicht allein durch die Ausarbeitung und den Erlaß von Gesetzen gewährleistet, die auf den kommunistischen Aufbau und die weitere Entwicklung der sozialistischen Demokratie gerichtet sind. In seiner Rede vor den Wählern des Moskauer Bauman-Stadtbezirks im Juni 1970 betonte Leonid Breshnew: „Wir wissen, daß es nicht genügt, ein Gesetz auszuarbeiten und anzunehmen. Das Gesetz lebt, wirkt nur dann, wenn es durchgeführt wird.“/9/ Die sowjetische Partei- und Staatsführung hat deshalb auch den Fragen der richtigen und einheitlichen Anwendung des sozialistischen Rechts große Aufmerksamkeit zugewandt.

Weitere Verbesserung der gerichtlichen Tätigkeit

Von besonderer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang der Beschluß des Zentralkomitees der KPdSU und des Ministerrates der UdSSR vom 30. Juli 1970 „Über Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften“. Er basiert auf einer Analyse der Ergebnisse, die seit dem XXIII. Parteitag der KPdSU bei der Festigung der Gesetzlichkeit und der Rechtsordnung, bei der Bekämpfung der Kriminalität und der Überwindung aller Rechtsverletzungen erreicht wurden.

In dem Beschluß wird festgestellt, daß die Gerichte und die Organe der Staatsanwaltschaft eine große Arbeit geleistet haben, um die Rechtsordnung zu festigen, den Kampf gegen die Kriminalität systematisch zu führen, die Interessen des Sowjetstaates und die Rechte der Bürger zu schützen sowie die sowjetische Bevölkerung im Geiste der strikten Einhaltung der Gesetze und Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu

/8/ „Hecht und Gesetzlichkeit unter den gegenwärtigen Bedingungen des kommunistischen Aufbaus“, *Sowjetwissenschaft — Gesellschaftswissenschaftliche Beiträge* 1971, Heft 2, S. 143 ff. (144).

/9/ *Prawda* vom 13. Juni 1970 (russ.).

/1/ Vgl. ND vom 1. April 1971, S. 5.

/2/ Vgl. dazu Mischutin, „Perspektiven der Vervollkommenung der sowjetischen Gesetzgebung“, *NJ* 1969 S. 119 ff.

/3/ Vgl. Eberhardt/Redlich, „Das neue sowjetische Familienrecht“, *NJ* 1969 S. 145 ff.

/4/ Vgl. Aksenok, „Die Gewährleistung der rationellen Nutzung des Bodens“, *Staat und Recht* 1969, Heft 1, S. 130 ff.; Wortlaut des Entwurfs der Grundlagen in: *Staat und Recht* 1969, Heft 1, S. 138 ff.

/5/ Vgl. den Bericht des Vorsitzenden der Kommission für Gesetzgebungsvorschläge des Nationalitätensowjets des Obersten Sowjets der UdSSR über den Entwurf der Grundlagen der Besserungsarbeitsgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken in: *Staat und Recht* 1969, Heft 10/11, S. 1771 ff.

/6/ Wortlaut des Musterstatuts in: *Staat und Recht* 1970, Heft 3, S. 424 ff.; vgl. dazu Kosyr, „Das neue Musterstatut der Kollektivwirtschaft in der UdSSR“, *Staat und Recht* 1970, Heft 6, S. 967 ff.

/7/ Wortlaut der Grundlagen in: *Staat und Recht* 1970, Heft 10, S. 1636 ff.; vgl. dazu Kunz, „Bedeutende Weiterentwicklung des sowjetischen Arbeitsrechts“, *NJ* 1971 S. 20 ff.; derselbe, „Die Grundlagen der sowjetischen Arbeitsgesetzgebung und das Gesetzbuch der Arbeit der DDR“, *NJ* 1971 S. 61 ff.